



HINWEISE

HOCHWASSERSCHUTZ
Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Hochwasserrisikogebiete des Rheins. Diese Gebiete können bei einem extremen Hochwasserereignis sowie bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei einem häufigen oder mittleren Hochwasser überflutet werden. Zur weiteren Information wird auf die www.flussgebiete.nrw.de verwiesen.

DENKMÄLER
Bei Bodeneingriffen können gesetzlich geschützte Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. beispielsweise Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Auf die §§ 15 und 16 DSchG NW wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Beim Auftreten von archäologischen Bodenfunden und Befunden ist die Gemeinde Kranenburg als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusring 3+5, 46509 Xanten, Tel. 02801-776290 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten. Erdeingriffe im Plangebiet sind gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig, dass die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sichergestellt ist. Die dafür anfallenden Kosten sind im Rahmen des Zumutbaren vom Vorhabenträger zu übernehmen (§ 29 Abs. 1 DSchG NW). Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Kranenburg und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen.

KAMPFMITTEL
Da die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist bei Aushubarbeiten das Erdreich hinsichtlich Veränderungen wie z. B. Verfärbungen, Inhomogenitäten zu beobachten und im Verdachtsfalle sind die Bauarbeiten sofort einzustellen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie etwa Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc., so wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die weitere Vorgehensweise für diesen Fall ist dem Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Düsseldorf zu entnehmen, welches bei der Ordnungsbehörde der Gemeinde Kranenburg eingesehen werden kann.

EINSICHTNAHME VON UNTERLAGEN
Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird - DIN-Normen (DIN 4109 & 45691) sowie Gutachten und VDI-Richtlinien anderer Art - können diese im Rathaus der Gemeinde Kranenburg, Klever Str. 4, 47559 Kranenburg innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

 Abgrenzung Risikogebiet gemäß § 78b Abs.1 WHG in Verbindung mit § 9 Abs. 6a BauG



Masstab 1:25000

ZEICHENERISCHE FESTSETZUNGEN

01 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO)

 Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)

02 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

 Zahl der Vollgeschosse

03 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

 Baugrenze

06 VERKEHRSLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Wirtschaftsweg

04 GRÜNFLÄCHEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

 Öffentliche Grünfläche

05 SCHUTZ, PFLEGE, ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr.10 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

 Bäume - Erhaltung

 Grünflächen

SONSTIGE PLANZEICHEN

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

 849 Flurstücksgrenze /Flurstücksnummer

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO)

Für das Plangebiet wird ein Dorfgebiet festgesetzt.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

Die Zahl der Vokkgeschosse wird auf ein Vollgeschoss festgesetzt

3. BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
Im gesamten Dorfgebiet sind innerhalb der dargestellten, bebaubaren Fläche nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein .
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Kranenburg, den... ..

Der Rat der Gemeinde hat am... .. gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am... .. ortsüblich bekannt gemacht worden.

Kranenburg, den... ..

Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom... .. bis... .. gem.§ 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Kranenburg, den... ..

Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat am... .. gem.§ 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden .

Kranenburg, den... ..

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am... .. gem.§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.

Kranenburg, den... ..

Bürgermeister

Schriftführer

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem.§ 3Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom... .. bis... .. einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen .
Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am... ..
Diese Auslegung gem. § 3Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Kranenburg, den... ..

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am... .. gem.§ 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Kranenburg, den... ..

Bürgermeister

Schriftführer

Gem.§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am... .. ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.

Kranenburg, den... ..

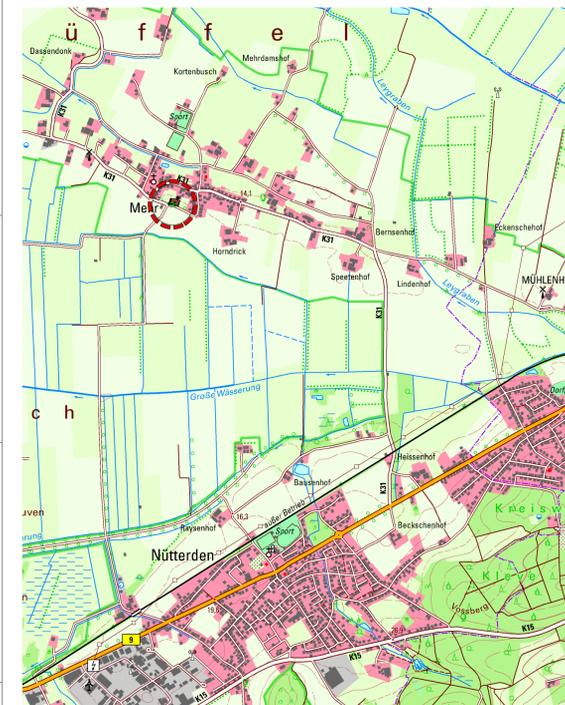
Bürgermeister



Gemeinde Kranenburg

Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB Bereich Mehr Stüvenest

Gemarkung Mehr, Flur 2, Flurstück 849



Übersichtsplan Masstab 1:20000

VORSCHRIFTEN

Diese Flächennutzungsplanänderung ist aufgestellt worden nach folgenden Vorschriften:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung- PlanZV vom 18.21.1990 (BGBl. 1991 I S. 58). Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2003)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm. VO) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516/SGV.NRW. 2023)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB Mehr Bereich Stüvenest	Projektnummer	20.10	
	Plannummer	20.10-01	
EGS Mehr Stüvenest Entwurf zur Offenlage	Gez. mbm		Dipl. Ing. Ludger Baumann Freier Landschaftsarchitekt Kuhstr.17 47533 Kleve Tel: 02821-21947 Fax: -27955 ludger.baumann@t-online.de
	Datum	26.06.2020	
	Planformat	0,958m / 0,615m	
	Maßstab	1:500	
 Gemeinde Kranenburg	Dateiname	20.10 EGS Stüvenest Mehr.vwx	